

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

25. August 2009

-Abdruck per e-mail-
- per Direktewurf in Ihren Briefkasten -

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

**Rückgabe unter Verweis auf meine Eingabe
vom 11.08.2009 und Rechtsmittel!
Anmeldung von Schadensersatzansprüchen!
Geltendmachung von Rechten!**

Ihr erneutes illegales Anbringen einer Nicht-Zustellung vom 24.08.2009 (diesmal Geschäftszeichen Schrobenhausen Blatt 4776 – 17 B, Amtsgericht Neuburg a.d. Donau, Ottheinrich-Platz A1, 86633 Neuburg a.d. Donau) am Gartenzaun in einem Teilbereich des Hausgartens „Im Ida“ des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter vollumfaenglichen Verweis auf meine letzte Rückgabe, gebe ich Ihnen Ihre erneute kriminelle und steuerbetrügerische Nicht-Zustellung vom 24.08.2009 als Anlage 1 als unzustellbar zurück. Auch hier versuchen Sie einer Person etwas zuzustellen, die es in der Mühle vor Eschenlohe und beim Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht gibt. Es gibt keine „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Infolgedessen haben Sie keinen Adressaten. Somit liegt weder eine Zustellung noch eine Zustellungsbenachrichtigung vor und da es in der Mühle vor Eschenlohe beim Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe keine „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gibt, kann eine „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bei Ihnen auch nichts abholen.

Weiter überlasse ich Ihnen als Anlage 2 das Schulentlassungs-Zeugnis von meinem Grossvater Johann Baptist Huber vom 31. Mai 1889 der katholischen Werktags-Schule in Eschenlohe. Ich möchte darauf hinweisen, dass in den allermeisten Dokumenten, die ich gesehen habe, mein Grossvater nur mit dem Namen Johann Huber geführt wird.

Als Anlage 3 überlasse ich Ihnen das Heiratsregister mit der Nr. 3 meiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber (Nr. 3 von 1904 des Standesamtes der damaligen *Steuergemeinde* Eschenlohe). Daraus geht eindeutig hervor, dass mein Grossvater im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe geboren ist.

Als Anlage 4 überlasse ich Ihnen die Geburtsurkunde meines Vaters Georg Huber (Nr.14/1906 des Standesamtes Eschenlohe).

Als Anlage 5 überlasse ich Ihnen meine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), aus der meine Eltern Georg (*1906) und Anna Katharina (*1918) Huber hervorgehen.

Mit der Ihnen vorliegenden Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des königlichen Notars Möser aus Garmisch hat mein Grossvater Johann Huber (*1875; +1951) von seinem Bruder Georg Huber u.a. das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe erworben. Seitdem sind die Linien Georg Huber, Haus-Nr. 10 (entspricht „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ was Ihnen bereits nachgewiesen wurde!), 11, Eschenlohe (samt Entschuldungsverfahren von 1934) und Johann Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe strikt zu trennen.

Ich war bis 16.12.1997 mit Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) verheiratet. Seitdem ist die Ehe rechtskraeftig geschieden. Aus der Ehe ist nur ein Kind hervorgegangen, und zwar Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen). Irene Anita Huber (*1947) hat als Vater, Herrn Josef Binder (Geburtsurkundennummer 29/1904 des Standesamtes Oberpiebing; jetzt Aiterhofen) und als Mutter, Frau Anna Maria Hamberger (Geburtsurkundennummer: 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen).

Das heisst, ich, Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe stammen weder von Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (dem Bruder meines Grossvaters Johann Huber: *1875; +1951) ab und gehören zu dieser Linie nicht. Sie sind und waren nicht berechtigt, die Abstammung anders festzulegen!

Mit Ihren unzaehlichen Eingaben richten Sie sich offensichtlich an Abkömmlinge bzw. Zugehörige der Georg Huber-Linie, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe. Hier sind mir nur Josef und sein Sohn Josef Huber inmitten des Ortes Eschenlohe, jetzt von der Gemeinde Eschenlohe über „Krottenkopfstrasse 1, 82438 Eschenlohe“ geführt, bekannt.

Daran aendern auch anders lautende Meldungen der für das Haus-Nr. 25 und die Mühle vor Eschenlohe unzustaeendigen VG Ohlstadt und Gemeinde Eschenlohe nichts. Denn „Meldungen“ - die hier noch dazu falsch

sind – begründen erstens keinen Wohnsitz und lassen schon gar nicht Personen einer anderen Abstammungslinie entstehen.

Wenn Sie „Benachrichtigungen“ illegal am Gartenzaun in einem Teilbereich des Hausgartens „Im Ida“ des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe für dort nicht wohnhafte Personen anbringen, existieren diese Personen dennoch nicht. Dann haben Sie halt für nicht vorhandene Personen „Benachrichtigungen“ angebracht. Denn, was die Johann-Huber-Linie betrifft, zu der ich nachgewiesen gehöre – was ich durch meine Geburtsurkunde – nachweisen kann, gibt es nur mich Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, meine Ex-Frau Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und meinen Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Als Anlage 6 überlasse ich Ihnen den Bericht der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges.m.bH von 1937 für meinen Grossvater Johann Huber. Daraus ergibt sich, dass dieser die Gemeinde Haus-Nr. 25 selbst ist. Somit ist nochmals nachgewiesen, dass weder ich, noch mein Sohn, noch meine Ex-Frau zur Gemeinde Eschenlohe und somit auch nicht zur VG Ohlstadt gehören. Die Mühle vor Eschenlohe ist rechtlich also eine eigene Gemeinde. Das eigene Gemeinderecht - nachgewiesen durch meine Geburtsurkunde - laeuft über Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und ist bis heute existent und kann und konnte von Ihnen auch nicht gelöscht werden.

Sie verwechseln offensichtlich Personen, weil Sie offensichtlich meinen Grossvater Johann Huber (*1875) illegal mit seinem Bruder Georg Huber (*1872; +1944) vertauscht haben. Dies ist illegal, sittenwidrig und nichtig sowie von den Tatsachen nachweisbar falsch. Ich lehne Ihr Vorgehen kategorisch ab und mache dies ausdrücklich geltend. Auf die anliegenden Abstammungs-unterlagen nehme ich zur Beweisführung vollumfaenglich bezug. Sie können diese Abstammungs-unterlagen nicht abaendern!

Da offensichtlich das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau Grundbücher aufgrund des von Ihnen vertauschten Grossvaters angelegt haben, haben Sie auch dies gegenüber dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau klarzustellen. Die Grundbücher sind zu löschen. Irene Anita Huber (*1947) ist korrekt als Alleineigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu führen. Mit Schreiben (eine Seite) vom 15.08.2009 von Irene Anita Huber (*1947) in Sachen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen; Az.: 4776 – 17 und URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen hat Ihnen Irene Anita Huber (*1947) die Sach- und Rechtslage bereits dargelegt. Ich nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug. Irene Anita Huber (*1947) hat nie auf ihr Eigentum und nie auf ihren ersten Rang verzichtet. Diesen ersten Rang hat Sie von ihrem Vater Josef Binder erhalten und danach steht ihr auch als einzige das Alleineigentum zu. Entweder Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe hat den ersten Rang in Form der Aufassungsvormerkung oder in Form des Niessbrauchs. Andere notarielle Erklärungen hat Irene Anita Huber (*1947) nie abgegeben. Dies kann auch durch eine etwaige „Zwangsversteigerung“, die noch dazu nichtig ist, nicht abgeändert werden. In § 91 II Alt. 2 ZVG heisst es: Ein Recht an dem Grundstücke bleibt jedoch bestehen wenn, bevor das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs ersucht ist, durch eine öffentliche beglaubigte dieses Recht nachgewiesen ist. Dies ist hier eindeutig der Fall.

Über die Linie Georg Huber soll (siehe die nichtige URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner/GAP) die Aufassungsvormerkung, die Irene Anita Huber (*1947) von ihrem Vater Josef Binder erhielt, gelöscht werden. Denn auch das Notariat (jetzt Brenner und Pannhausen) führt alle Verträge, die die Johann Huber (*1875; +1951)-Linie betreffen, über die nicht zuständige Georg Huber (*1872; +1944)-Linie. Dies ist rechtsunwirksam und nichtig. Eine Löschung der Aufassungsvormerkung hat somit nie stattgefunden. Das heisst, in jedem Fall ist und bleibt Irene Anita Huber (*1947) Alleineigentümerin nach ihrem Vater, entweder aufgrund der Aufassungsvormerkung oder aufgrund des Niessbrauchs (§ 2 II Nr. 3 Grundstückverkehrsgesetz), und zwar nach dem richtigen Grundbuch Band 3 Seite 16 Blatt 190 des Amtsgerichts Schrobenhausen.

Sie werden daher aufgefordert, die Angelegenheit wie aufgezeigt, richtig zu stellen.

Auch ich habe einer Löschung der Aufassungsvormerkung nie zugestimmt. Ich mache hiermit Schadensersatzansprüche geltend. Herr Rudolf Omischl befindet sich illegal ohne Rechtsgrund (seit 02.04.2009 wurde ihm erneut fristlos gekündigt) auf den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen, ohne an Irene Anita Huber (*1947) zu zahlen. Herr Rudolf Omischl hat diese Flurnummern sofort zu verlassen. Bis zum heutigen Tag hat er pro Tag eine Nutzungsentschädigung von 50.- EURO zu bezahlen. Ab 01.04.2009 bleibt jegliche Zahlung illegal aus, da Herr Rudolf Omischl bis heute – ausgehend von Ihren rechtsunwirksamen Anweisungen/Angaben - nicht zahlt. Zusaetzlich dazu haben Sie die Auszahlung der Rente (das Existenzminimum) von Irene Anita Huber (*1947) seit August 2008 letzten Jahres illegal über die BfA gesperrt.

Deshalb sind Sie nun schadensersatzpflichtig und zur Zahlung verpflichtet.

Sie unterschlagen rechtswidrig das Existenzminimum von Irene Anita Huber (*1947). Dies haben Sie sofort rückgaengig zu machen.

Auch wird geltend gemacht, dass Sie für die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen überhaupt keine Zustaendigkeit besitzen.

Sie mischen sich erneut auf rechtswidrige Weise in Angelegenheiten, die Sie nichts angehen. Ziehen Sie doch erst einmal Ihre falsch angelegten Grundbücher ab 1951 (ausgehend von Band 12 Blatt 603 und Band 12 Blatt 606 für Eschenlohe; denn darüber ordnen Sie meinen Vater Georg Huber: *1906 illegal Georg Huber: *1872;

+1944 zu, obwohl mein Vater ausweislich seiner Geburtsurkunde von Johann Huber: *1875 abstammt) aus dem Verkehr.

Als Anlage 7 überlasse ich Ihnen meine Eingabe vom 25.08.2009 an die Gemeinde Eschenlohe und nehme auf die dortigen verfahrensgegenständlichen, sachdienlichen Ausführungen/Forderungen/Anlagen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug. Daraus geht eindeutig hervor, dass es für den Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25 auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe nur den Plan von 1917 meines Grossvaters Johann Huber (*1875) gibt. Auch ist damit nachgewiesen, dass über die Gemeinde Eschenlohe seit 1970 nachweisbar steuerlich falsche Zuordnungen laufen und etwas (Hotel-Gaststaette) konstruiert wird, was es bis heute auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe nicht gibt und nie gab. U.a. aufgrund dessen finden die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim statt. Das heisst, kein einziges dieser Verfahren K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 eine „Eigentumsaenderung“ herbei. Aus der Anlage 7 geht hervor, dass ich die ^xführt Schadensersatzansprüche und Rückforderungsansprüche gegenüber der Gemeinde Eschenlohe ausdrücklich geltend mache.

Man muss sich dies einmal vorstellen: Bei K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wird aufgrund Ihres (siehe damaliges Gesetz von 1933) Entschuldungsverfahrens von 1934 gegen Georg Huber Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (das weder mich noch meinen Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe noch seine Mutter Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe betrifft) etwas, was es nicht gibt („Gasthof von 1890“, „Gaestehaus von 1957“ und „Appartementhaus von 1975) „versteigert“ gegen jemand, der nicht existiert (und zwar als einen Abkömmling von Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe) und dies auf einem aufgrund von 1950/1951 falsch angelegten Grundbuch. Rechtlich hat dies keine einzige Rechtsfolge. Es liegt weder eine „Versteigerung“ noch ein „Ersteher“ vor.

Dies ist einfach komplett falsch, was Sie veranstalten. Dass Sie dann auf dieser Basis noch hergehen und auch noch illegal das Eigentum (Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) von Frau Irene Anita Huber (*1947), Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über das Notariat Brenner/Pannhausen iVm. dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau entreissen wollen, wird zurückgewiesen.

Offensichtlich wurde bereits um 1955 nach dem gleichen Muster wie heute gearbeitet. Plötzlich taucht Band 40 Blatt 2422 des Grundbuchamts Schrobenhausen auf. Da Sie sich nun ohne Rechtsgrundlage um die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen „kümmern“, ist anzunehmen, dass die Ziffer 40 offensichtlich für die illegale „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ steht.

Die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen können aber nicht über „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ geführt werden. Hier liegt also ein weiteres falsches Grundbuch vor. Sie sind verpflichtet, die Angelegenheit zu berichtigen und nicht falsch weiterzumachen wie bisher. Ihre falsche Meldung über die nicht vorhandene „Zustellungsbenachrichtigung“ vom 24.08.2009 (siehe Anlage 1) gegenüber dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau ziehen Sie sofort zurück, was ich von Ihnen fordere. Die Befangenheit der verantwortlichen Justizpersonen des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen ist hiermit jedenfalls nochmals nachgewiesen.

Abschliessend stelle ich ausdrücklich nochmals klar, dass Sie iVm. mit der unzuständigen Gemeinde Eschenlohe und der unzuständigen Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zu einer Abaenderung der Abstammung überhaupt nicht berechtigt sind. Ihre Vorgehensweise ist rechtsmissbraeuchlich und ich weise Ihre Vorgehensweise ausdrücklich zurück. Ich lasse mir doch nicht meine Personenstandsdaten verfaelschen.

Fest steht jedenfalls, dass ich Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe keine lebenslaengliche Steueridentifikationsnummer habe, denn Steuernummern, die für Dritte (Abkömmlinge von Georg Huber: *1872; +1944) vergeben werden, können mir nicht zugerechnet und nicht auf mich angewandt werden. Dies gilt fuer saemtliche nach dem gleichen Muster aufgebaute „Verfahren“, inklusive aller darin erlassenen Anordnungen/Beschlüsse/Entscheidungen und dergleichen.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)

Anlage 1: Ihre Nicht-Zustellung vom 10.08.2009;

Anlage 2: Schulentlassungs-Zeugnis von meinem Grossvater Johann Baptist Huber vom 31. Mai 1889 der katholischen Werktags-Schule in Eschenlohe;

Anlage 3: Heiratsregister mit der Nr. 3/1904 (Standesamt Eschenlohe) meiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber;

Anlage 4: Geburtsurkunde meines Vaters Georg Huber (Nr.14/1906 des Standesamtes Eschenlohe);

Anlage 5: meine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee);

Anlage 6: Bericht der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw.

Genossenschaften Ges. m. bH von 1937 für meinen Grossvater Johann Huber;

Anlage 7: meine Eingabe vom 25.07.2009 an die Gemeinde Eschenlohe;

Abschrift per E-mail ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau



Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel. 68821/928-103 / -203
- Fax.08821/928100

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 11, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Zustellungsbenachrichtigung für:

Frau Irene Anita Huber
Rautstr. 10
82438 Eschenlohe

Garmisch-Partenkirchen, den **24. Aug. 2009**

Geschäftszeichen:

Schubert hausen Blatt 4776-17 B

Zustellungsbenachrichtigung

Heute habe ich im Auftrag des:

Amtsgericht Neuburg a.d. Donau
Ott heini ich - Platz AA
86633 Neuburg a.d. Donau

ein an Sie zuzustellendes Schriftstück (verschlossenes Schriftstück)
niedergelegt bei:

Amtsgericht Garmisch - Partenkirchen
Wachtmeisterei Zimmer 3 / 1. Stock
Rathausplatz 11
82467 Garmisch - Partenkirchen

Damit ist die Zustellung vollzogen.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt. Um Rechtsnachteile zu vermeiden, bitte ich Sie,
das Schriftstück bald gegen Vorlage dieser Benachrichtigung dort abzuholen.

Die Geschäftszeiten lauten: Montag - Donnerstag 07.00 - 16.00 Uhr
Freitag 07.00 - 14.00 Uhr

Oder nach telefonischer Vereinbarung.

Zur Abholung berechtigt ist nur der Adressat oder sein Bevollmächtigter.

Die Empfangsberechtigung kann entweder durch Ausweispapiere oder eine dem Ausgabe-
beamten persönlich bekannte Person nachgewiesen werden.

Eschenlohe, den **24. Aug. 2009**

Erster Justizhauptwachtmeister

Schulentscheidungs-Zeugniss

Schülerin Anna Huber
Waldstr. 10 Eschenlohe

hat die Reifeprüfung - Weite Schule, Jahre nach gesetzlicher Vorschriften bestanden,
bei sehr Geistes-Fähigkeiten und einem sehr guten
Fleiss, einen guten Fortgang gemacht, ein sehr lobenswertes
sittliches Betragen gezeigt, und aus den besondern Lehr-Verhältnissen
nachstehende Nutzen gezogen:

- Im Religionsunterrichte (u. a. bibl. Geschichte): sehr gut
- Im Lesen: sehr gut
- Im Schönschreiben: gut
- Im Rechtschreiben: gut
- Im schriftlichen Aufsätzen: gut
- Im mündlichen Rechnen: sehr gut
- Im schriftlichen Rechnen: gut
- Im nützlichen Kenntnissen: gut
- Im Gesänge: gut
- Im Zeichnen: gut
- Im Handarbeiten: gut

Solches wird bei der gesetzlichen Entlassung aus der
Wartenschule damit bezeugt.

Eschenlohe, am 24. Aug. 1889

Kgl. Lokal-Schulinspektion:

Die K. Distrikts-
Schul-Inspektion.



Schullehrer:

Königsmayer

Beglaubigte Abschrift aus dem Heiratsregister
des Standesamts Eschenlohe

Nr. 3

Eschenlohe am vierten
September tausend neunhundert und vier

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Ehefestschließung:

1. der Sägmühlbesitzer Johann Huber, ledig

der Persönlichkeit nach _____

_____ be kannt,

katholischer Religion, geboren _____ siebenten

November des Jahres tausend _____ acht hundert

fünf und siebenzig zu Eschenlohe, Hausnummer 25

wohnhaft in Eschenlohe,

Hausnummer 75

Sohn des verstorbenen Müllers Georg Huber zuletzt

wohnhaft in Eschenlohe, und dessen Ehefrau

Apollonia Huber, geborene Würle

wohnhaft _____

in Eschenlohe, Hausnummer 25

2. die ledige Bauerstochter Kraszenz Fischer

der Persönlichkeit nach _____

_____ be kannt,

katholischer Religion, geboren _____ ersten

April des Jahres tausend _____ acht hundert

achtzig zu Hinterbrannau, Gemeinde

Schwaigen, wohnhaft in Hinterbrannau

Gemeinde Schwaigen

Tochter des verstorbenen Bauers Anton Fischer und

dessen verstorbenen Ehefrau Maria Fischer, geborene

Oswald

wohnhaft _____

in Hinterbrannau, Gemeinde Schwaigen

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Bauer Jakob Huber

der Persönlichkeit nach _____

_____ be kannt,

35 Jahre alt, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 9

4. der Lehrer Albert Bögl

der Persönlichkeit nach _____

_____ be kannt,

39 Jahre alt, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 64

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage:
ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus:
daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuches nunmehr rechtmäßig verbundene
Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Johann Huber

Kraszenz Huber geb. Fischer

Jakob Huber, Albert Bögl

Der Standesbeamte

Oswald

Die Übereinstimmung mit den Eintragungen im Heiratsregister wird hiermit be-
glaubigt.

Eschenlohe, den 14. Juni 1940

Der Standesbeamte



Geburtsurkunde

A. a.

Nr. 14

Erdmannsdorf, am 12. September 1942

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

der Person nach dem Standesbeamten Johannes Huber

wohnhaft in Erdmannsdorf, Kreis Gumbinnen, Provinz Ostpreußen

religiös, und zeigte an, daß von der Ehegatten Huber, geb. Jankowski, geb. am 12. September 1900, in Erdmannsdorf, Kreis Gumbinnen, Provinz Ostpreußen, geboren, nunmehr ist und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

geboren wurde, worüber sich die Eltern einig sind und daß das Kind

Anlage 5

Vorgelesen: genehmigt und unterschrieben Johann Huber

Der Standesbeamte Oswald

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Samt-Register des Standesamtes Erdmannsdorf, Reg. Bez. Ostpreußen, Kreis Gumbinnen, gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt Erdmannsdorf, am 12. September 1942



Der Standesbeamte J. A. Schmidt

Geburtsurkunde

(Standesamt Murnau Nr. 62/1942)

Hans Georg Huber

ist am 12. Juli 1942

in Murnau, Krankenhausstr. 312/2 geboren.

Vater: Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25,

Mutter: Anna Katharina Huber, geb. Hahler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25.

Anderungen der Eintragung:

Murnau den 30. Juli 1942

Anlage 5:

Der Standesbeamte

In Vertretung: [Signature]



Gebühr A - 30 K. R. Nr. 44

**Vereinigte elektrotechnische Beratungs- und Prüfungsstelle
der landw. Genossenschaften Ges. m. b. H.**

M. G. Nr. V.M. (Prüfprot.) Amlich anerkannt Sp. Nr. 94 S. 193/7

an Herrn Johann Huber Bau. in Eschenlohe

Gemeinde selbst Haus Nr. 25

Begrüßung: Garmisch Regierungsbezirk: Oberbayern

Bericht

über die am 17. August 1937 durch unseren Herrn Murr vorgehenden

Untersuchung der elektrischen Anlage

Die Untersuchung der elektrischen Anlage erfolgte auf Grund der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern vom 21. 7. 30, Nr. 9108 g d B und auf Veranlassung der Arbeitsgenossenschaft für die Übertragung der elektrischen Anlagen auf dem Gebiet (Wohn- u. Industrie- Gebiete) des Landw. Genossenschaftsbundes. Der Befehl elektrischer Anlagen ist der Mittel, keine elektrischen Anlagen nach der nachfolgenden Bestimmung aus den Vorschriften des Bundes, welcher Elektriker für den Betrieb von Starkstromanlagen § 2. 6. 1929 § 2 zu beauftragen. Die elektrischen Anlagen sind den Vorschriften entsprechend in ordnungsgemäßer Ausführung zu errichten. Arbeitsblätter Anlagen sind in angemessener Weise anzufertigen.

I. Technische Angabe über die Anlage

Schalter der Anlage: Eigenanlage Stromart Gleichstrom Spannung 220 V

Brennstoffen	Steck- kontakte	Sandlampen	Glühbirnen 300	PS	Sägeleiten	sonstige Stromverbraucher
116	18		13		3 B, 2 Ventilator	2 Heizöfen 1 Elektr.-Herd

Bedarfsleistung für Licht: Stromkreise Wap. für Kraft: Wap. Wap. Wap.

II. Prüfung

Bei der angegebenen Untersuchung der Anlage und der Prüfung des Isolationswertes sind folgende Abweichungen von den Vorschriften und Normen des Verbandes deutscher Elektrotechniker festgestellt worden, die zu nachstehenden Anmerkungen Veranlassung geben.

Isolationsmessungen

Strom- kreis	Lichtanlage		Stromanlage		Stromverbraucher
	gegen Erde	Leiter/Leiter	gegen Erde	Leiter/Leiter	
Haupthaus I	genügend	genügend	genügend	genügend	
" II	genügend	genügend	genügend	genügend	
" III	genügend	genügend	genügend	genügend	
" IV	genügend	genügend	genügend	genügend	
" V	genügend	genügend	genügend	genügend	
Bürohaus VI	genügend	genügend	genügend	genügend	
" VII	genügend	genügend	genügend	genügend	
Säge VIII	genügend	genügend	genügend	genügend	
" IX	genügend	genügend	genügend	genügend	
Garage I	genügend	genügend			

1. Insgesamt für sämtliche Gebäude:
Lampenfassungen sind mit hohen Fassungsringen zu versehen oder es sind Berührungsschutz-Fassungen zu verwenden.

2. Insgesamt für sämtliche Gebäude:
Die mit Starkstrom betriebene Klingelanlage ist nach den Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen auszuführen, oder mit Schwachstrom

zu betreiben.

Kochhaus:

3. Hausanschluß:

Der Schutzdeckel zum Sicherungselement fehlt, insgesamt Lampenfassungen sind mit hohen Fassungsringen zu versehen oder es sind Berührungsschutz-Fassungen zu verwenden.

Verteiler:

Die Verteilungstafel ist mit einer Schutzumrahmung zu versehen.

Lichtstromkreise sind mit 6 Amp. abzusehern.

Die fehlenden Klemmschutzkappen sind anzubringen.

Speicher:

Hohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fußboden empfehlenswert.

4. I. Stock: (Zimmer I, II, III, V)

Litzenverlegung ist durch Rohrverlegung zu ersetzen.

Bad:

Der Schalter ist aus dem Handbereich von Badewannen, Brausen und dergl. zu entfernen.

Zimmer III:

Die ungeschützten Einführungsdrähte zu Schalter sind bis zur Einführungsstelle in Rohr zu verlegen oder vor Berührung und Beschädigung zu schützen.

5. Parkterr:

Die Außenlampen sind mit Überglas zu versehen.

Kühlraum:

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Kühlraum-Vorplatz:

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlußkontakte vor-schriftsmäßig aufzuhängen.

Zimmer I, Abort, Speise:

Litzenverlegung ist durch Rohrverlegung zu ersetzen.

Küche-Gang:

Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.

Lose Schalter sind zu befestigen.

Stall und Vorplatz:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBU/NREU) auf Isolierstoff-Abstandscheiben, versehen mit gut leitbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Die Leitung ist allpolig abschaltbar zu machen.

Der Beleuchtungskörper ist mit Überglas zu versehen.

Stall und Vorplatz:

Guß- oder Metallschalter ist gegen zu hohe Berührungsspannung zu schützen oder gegen solchen aus Isolierstoff auszuwechseln.

6. Scheinne:

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Die Einführung der Leitung zum Beleuchtungskörper hat geschlossen zu erfolgen.

Die Rohrleitung ist gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

Die mit Endtüllen ausgeführten Leitungsverzweigungen sind mit Winkel bzw. T-Stücken oder Dosen herzustellen.

Defekte Drähte (Einführung) sind zu erneuern.

7. Ventilator, Kühlmaschine:

Der Körperschluss ist zu beseitigen.

Die Metallteile des Ventilators und Kühlmaschine mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Maschinenhaus:

8. Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.

9. Zähler und Sicherungen sind an leicht zugänglichem vollständig trockenem Platz anzubringen, müssen auf feuersicherer Unterlage montiert und vor Beschädigung geschützt sein.

10. Der Lichtströckkontakt ist durch einen in isoliert gekapselter Ausführung zu ersetzen. (ebenso im Lager)

11. Handlampe:

Der beschädigte Beleuchtungskörper ist instandzusetzen.

Die biegsame Leitung ist instandzusetzen.

Die Handlampe ist mit Schutzkorb zu versehen.

Die Handlampe ist mit Schutzglas zu versehen.

12. Lager:

Leitung auf Rollen ist in Rohr zu verlegen.

Die blanken Drahtenden sind zu isolieren.

Sägewerk: (mit Bündelholzlege und Schleifraum)

13. Bestehender Zustand:

Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.

Der beschädigte Beleuchtungskörper ist instandzusetzen.

13. Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Defekte Schalter oder deren Teile sind zu erneuern.

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlusskontakte vorschriftsmässig aufzuhängen.

Der provisorisch ortsveränderlich montierte Beleuchtungskörper ist durch vorschriftsmässige Handlampe zu ersetzen.

Die beschädigte Rohrleitung ist instandzusetzen.

Guß- oder Metallschalter ist gegen zu hohe Berührungsspannung zu schützen oder gegen solchen aus Isolierstoff auszuwechseln.

Die Leitungen sind in verbleitem Isolierrohr (Bergmannrohr) verlegt.

14. gefordertes Zustand:

In Betriebs- und Lagerräumen in der Säge sind festverlegte Leitungen nur in geschlossenen Rohren (Stahlpanzerrohr) oder als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBRU/NBUr) zulässig. Hierbei ist auf die staubdichte Einführung der Leitungen besonders zu achten. Verbleite Isolierrohre, Porz.Dosen, Peschelrohr usw. sind unzulässig.

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBRU/NBUr) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Lagerhalle:

15. Provisorische Leitungsanlagen sind zu entfernen oder vorschriftsmässig zu verlegen.

Der Beleuchtungskörper ist mit Überglas zu versehen.

Sommerkeller:

16. Kegelbahn:

Leitung auf Rollen ist in Rohr zu verlegen.

Provisorische Leitungsanlagen sind zu entfernen oder vorschriftsmässig zu verlegen.

17. Terrasse:

Freigespannte Drähte sind in Rohr zu verlegen.

Der beschädigte Beleuchtungskörper ist instandzusetzen.

17. Als Beleuchtungskörper ist eine wasserdichte Armatur zu verwenden.
18. Gestützte:
Lampenfassungen sind mit hohen Fassungsringen zu versehen oder es sind Berührungsschutz-Fassungen zu verwenden.
Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.
Rohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fussboden empfehlenswert.
Lose Rohre sind vorschriftsmässig zu befestigen.
Lichtstromkreise sind mit 6 Amp. abzusichern.
Die blanken Drahtenden sind zu isolieren.
Defekte Paßschraube, beschädigte Freileitung, Licht- und Kraft sind getrennt abzusichern.
Es ist ein vollständig geschlossener Hebel-Schalter einzubauen.
19. Aussenlampe:
Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.
Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBÜr/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.
20. Elektro-Herd:
Der Körperschluss ist zu beseitigen.
Die Metallteile des Elektro-Herds mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.
- G a r t e n :
21. Die Freileitung ist so anzubringen, dass eine Berührung, von Menschen betretenen Stätten aus, nicht mehr möglich ist.
- G a r a g e :
22. Lager:
Lichtstromkreise sind mit 6 Amp. abzusichern.
Als Paßschrauben sind solche für 6 Amp. einzusetzen.
Rohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fussboden empfehlenswert.

23. Garagen:
Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.
Der Beleuchtungskörper ist mit Überglas zu versehen.
Zähler sind an leicht zugänglichen vollständig trockenem Platz anzubringen, müssen auf feuersicherer Unterlage montiert und vor Beschädigung geschützt sein.
Der Lichtsteckkontakt ist durch einen in isoliert gekapselter Ausfühung zu ersetzen.
Die ungeschützten Einführungsdrähte zu Hebel-Schalter und Sicherungen sind bis zur Einführungsstelle in Rohr zu verlegen oder vor Berührung und Beschädigung zu schützen.
Defekte Paßschrauben sind zu erneuern.
- Handlampe:
Die Handlampe ist mit Schutzglas zu versehen.
Die biegsame Leitung ist instanzzusetzen.
Heizkörper:
Die Metallteile des Heizkörpers mit sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.
Für den Heizkörper ist ein allpoliger Schalter einzubauen.
- B ä r o h a u s :
24. Speicher:
Leitung auf Rollen ist in Rohr zu verlegen.
Rohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fussboden empfehlenswert.
Kammer: Defekte Schalter oder deren Teile sind zu erneuern.
25. I. Stock: (Küche, Schlafz. I, II, III, Gang, Wohnung Schneider)
Litzenverlegung ist durch Rohrverlegung zu ersetzen.
Schlafzimmer I: Der beschädigte Beleuchtungskörper ist instanzzusetzen.
Gang: Defekte Schalter oder deren Teile sind zu erneuern.
Verteiler:
Als Paßschrauben sind solche für 6 Amp. einzusetzen.
Fehlende Schutzringe für Sicherung sind anzubringen.
Lager: Lose Rohre sind vorschriftsmässig zu befestigen.

Wohnung Fischer:

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlusskontakte vorschriftsmässig aufzuhängen.

Gang: Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlusskontakte vorschriftsmässig aufzuhängen.

Feuergefahr:

Die Anlage ist den Vorschriften für feuergefährdete Räume entsprechend auszuführen.

Aussenlampe:

Die ungeschützten Einführungsdrähte zu Schalter sind bis zur Einführungsstelle in Rohr zu verlegen oder vor Berührung und Beschädigung zu schützen.

Guß- oder Metallschalter ist gegen zu hohe Berührungsspannung zu schützen oder gegen solchen aus Isolierstoff auszuwechseln.

Leitungen im Freien:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBU/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Motore:

26. Die Motore (u. Kraftsteckdosen) sind eigens abzusichern und zwar entsprechend ihrer Leistung und dem verwendeten Querschnitt. Lichtleitungen müssen von den Kraftleitungen getrennt werden.

Empfehlenswert sind gegelasselte Zubehörteile. (Schalter, Sicher. usw.)
Für die Motore im Sägewerk ist nachstehendes besonders zu beachten:
In Betriebs- und Lagerräumen des Sägewerks sind festverlegte Leitungen nur in geschlossenen Rohren (Stahlzerrrohr) oder als Kabel oder kabelähnliche Leitung (NBU/NBU) zulässig. Hierbei ist auf die abdichtete Einführung der Leitungen besonders zu achten. Verbleite Isolierrohre, Porz.Dosen, Peschelrohr usw. sind unzulässig.

Motorleitungen im Freien sind in Kabel oder kabelähnliche Leitungen zu verlegen.

Motor I: (30/PS, AEG)

Die Metallteile des Motors mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Der Motor mit seinen Zubehörteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechauskleidung, Mauerwerk usw.

Die Freileitung ist so anzubringen, dass eine Berührung von Menschen betretenen Stellen aus, nicht mehr möglich ist.

Eine Kohle ist zu erneuern.

Motor II: (ca 8/PS, Siemens)

Die Metallteile des Motors mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Der Motor mit seinen Zubehörteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechauskleidung, Mauerwerk usw.

Die Leitungen zu dem Motor nebst Zubehörteilen müssen vollkommen geschlossen eingeführt werden.

Für den Motor ist ein allpoliger Schalter einzubauen.

Motor III (3/PS, Sachsenwerke), Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS, AEG), Motor VII (2,5/PS, Siemens), Motor VIII (5,5/PS, Ebling-ger)

Die Metallteile des Motors mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Motor III: (3/PS, Sachsenwerke)

Der Motor ist mittels Gummikabels anzuschliessen.

Motor III (3/PS, Sachsenw.), Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS, AEG), Motor VII (2,5/PS, Siemens), Motor VIII (5,5/PS, Ebling-ger)

Die Leitungen zu dem Motor nebst Zubehörteilen müssen vollkommen geschlossen eingeführt werden.

Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS, AEG)

Motor VII (2,5/PS, Siemens), Motor VIII (5,5/PS, Ebling-ger)
Der Motor mit seinen Zubehörteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechauskleidung, Mauerwerk usw.

Motor IV (3/PS, Siemens), Motor VII (2,5/PS, Siemens)

Der Körperschluss im Motor ist zu beseitigen.

Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS, Siemens), Motor VII (2,5/PS, Siemens), Motor VIII (5,5/PS, Ebling-ger)

Für den Motor ist ein allpoliger Schalter einzubauen.

Motor V (4 1/2/PS)

Die biegsame Leitung ist instandzusetzen.

Motor VIII (5,5/PS, Ebling-ger)

Der Motor mit Zubehör ist zu reinigen.

Motor I (4 1/2/PS, Siemens)

Der Steckkontakt mit dem Stecker ist gegen solchen, der das Berühren spannungsführender Teile ausschliesst, zu ersetzen. /.

zu Bericht Herrn Johann Huber, Eschenlohe Nr. 25

Motor IX (4,5/PS, Siemens), Motor X (0,7/PS), Motor XI (9/PS), Motor XII (2/PS, Siemens), Motor XIII (2/PS, Siemens, Öllager)
Die Metallteile des Motors mit Zubehöerteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Motor IX, Motor XI.
Der Motor mit seinen Zubehöerteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechhautkleidung, Mauerwerk usw.

Motor IX, Motor XI, Motor XII, Motor XIII:
Für den Motor ist ein allpoliger Schalter einzubauen.

Motor IX, Motor XI, Motor XII, Motor XIII:
Die Leitungen zu dem Motor nebst Zubehöerteilen müssen vollkommen geschlossen eingeführt werden.

Motor IX:
Die Sicherungen sind gegen solche in gußeisern gekapselter Ausführung zu ersetzen.

Motor IX:
Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBU/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Motor X:
Der defekte Stecker ist zu erneuern.

Motor XI:
Die Anschlussklammern des Motors sind abzudecken.

Leitung an der Hauswand:
Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBU/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Defekter Krafthebelschalter ist instanzzusetzen.

Der Hebelschalter ist gegen solchen in gußeisern gekapselter Ausführung zu ersetzen.

Motor XIII:
Looser Anlasser ist zu befestigen.

Die Anlage ist den Vorschriften für feuergefährdete Räume entsprechend auszuführen.

zu Bericht Herrn Johann Huber, Eschenlohe Nr. 25

2. Sonstige Mängel.

Die hier aufgeführten Mängel brauchen gemäß Verfügung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 12.3.37 und Anweisung der Arbeg bis auf Weiteres nicht Instandgesetzt zu werden.

Wohnhaus:

27. Vorratsraum:
Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBU/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Waschküche:
Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBU/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Scheune:

28. Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBU/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

29. insgesamt:
Eiserne Sicherungselemente, Schraubkappen, Patronen und Paßschrauben sind gegen solche aus Messing auszuwechseln.

30. insgesamt:
Leitungen aus unvorschriftsmässigem oder Ersatzmaterial (Zink usw.) sind gegen solche aus Normal-Gummiader (NGA) auszuwechseln.

Versteig
Elektrische Beratungs- u. Prüfungsstelle
der landw. Genossenschafts-Ges. m. H. A.
München
Prinz Ludwig 301
(Landesbauernschaft Bayern)

H. H. H. H.